

193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

**Bericht
des Justizausschusses**

über die Regierungsvorlage (142 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963).

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf bringt eine Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und der gerichtlichen Geldstrafen. Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen oder die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, wurden ebenso wie die Obergrenzen der ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen zuletzt im Jahre 1952 dem veränderten Geldwert angepaßt. Demnach betragen die Wertgrenzen in Gesetzen aus der Zeit vor 1938 gegenwärtig meist das Sechsfache der in der Ersten Republik in Geltung gestandenen Schillingbeträge.

Da diese Regelung angesichts der seither eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung als überholt anzusehen ist, soll durch den vorliegen-

den Gesetzentwurf eine weitere Erhöhung um die Hälfte beziehungsweise um zwei Drittel erfolgen. Dadurch werden die neuen Wertgrenzen im allgemeinen das Neun- bis Zehnfache der Beiträge vor 1938 erreichen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1963 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Mark und Dr. Gredler sowie Staatssekretär Dr. Hetzenauer das Wort ergriffen, mit einer geringfügigen Abänderung angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (142 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1963

Eibegger
Berichterstatter

Dr. Nemecz
Obmann

Abänderung
zum Gesetzentwurf in 142 der Beilagen

Der Absatz 1 des Artikels VIII hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.“